

V a d u z , am 4. März 1916.

Zl. 961/Reg.

E u e r H o c h w o h l g e b o r e n ,
H o c h v e r e h r t e s t e r H e r r H o f r a t !

In Beantwortung des sehr geschätzten Schreibens vom 27. Februar l. J. Nr. 2773 beehre ich mich zunächst meiner Auffassung dahin Ausdruck zu geben, daß der vom französischen Gesandten in Bern hinsichtlich des staatsrechtlichen Verhältnisses des Fürstentums vertretene Standpunkt keinen Anlaß zu ernstern Besorgnissen bietet. Angezettelt ist die Sache durch den unverständigen Uebereifer des Sohnes des Direktors der Weberei Rosenthal in Vaduz (Bruno W e n z e l), der sich in Bern gerne die Lorbeeren geholt hätte, für diese Fabrik die Ausfuhr von Garn zu erwirken, und zu diesem Zwecke in Bern überall herumliief, wobei er aber nur Unsinn machte. Er war dann noch naiv genug, mir beweisen zu wollen, daß er nichts unversucht gelassen habe, wofür er sich allerdings nicht mein Lob, sondern eine scharfe Zurechtweisung holte.

. / .

Der Vorstand der Abteilung für die einschlägigen Ausführungsangelegenheiten, der gewechselt hatte, hat sich durch das Gerede des Obgedachten veranlaßt gesehen, beim französischen Gesandten in Bern wegen unserer Neutralität nochmals anzufragen und das Ergebnis ist wohl die französische Note an den Chef des betreffenden Departements.

Die feine Unterscheidung, daß Liechtenstein nur in kommerzieller Hinsicht nicht als neutral angesehen werden könne, scheint mir schon dafür zu sprechen, daß der französische Gesandte uns gegenüber keine direkt feindselige Haltung einnimmt, und unserer Approvisionnement nichts in den Weg legen will. Es ist ihm anscheinend nur darum zu tun, den Uebertritt von Baumwolle und Garnen zu hindern, was ihm von seinem Standpunkte aus niemand verübeln kann. Ich habe auch seit Einlangen seiner Note beim Politischen Departement, dessen Chef, Bundesrat H o f f m a n n, uns sehr freundlich gesinnt ist, 7 Wagen Weizen, 3 Wagen Mais und 3 Wagen Hafer bekommen. Dies vorausgeschickt, glaube ich, daß die Note des schweizerischen Gesandten in Wien am besten gleich meritorisch seitens der fürstl. Hofkanzlei zu beantworten wäre, Hiebei dürfte meines unmaßgeblichen Dafürhaltens etwa nachstehend skizzierte Form zu wählen sein:

Die fürstl. Hofkanzlei habe aus dem sehr geschätzten Schreiben vom 26. Februar l.J. ersehen, daß Seine Exzellenz

der Herr französische Gesandte in Bern dem zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Oesterreich-Ungarn bestehenden Zollverträge die Wirkung beimesse, daß das Fürstentum der Kontrolle und Macht Oesterreich-Ungarns unterworfen und somit außer Stande sei, seine Rechte zu wahren und die Neutralitätspflichten zu erfüllen.

Dem gegenüber glaube die ^{1. d. d.} fürstl. Hofkanzlei geltend machen zu ~~dürfen~~ ^{dürfen}, daß die Vereinbarungen, welche dem Fürstentume einen Anteil an den im österreichischen Kronlande Vorarlberg eingehenden Zöllen und Gefällen sichern, die politische Selbständigkeit des Landes in allen anderen Betrefften unberührt lassen und daher durchaus nicht von dem vorerwähnten weitgehenden Einflusse sind. Bei den Verhältnissen dieses Gebirgslandes sei allerdings wenig Gelegenheit gegeben gewesen, die Selbständigkeit und Neutralität des Fürstentums praktisch zu dokumentieren - immerhin könne aber darauf hingewiesen werden, daß das Fürstentum im Vorjahre mehreren aus Oesterreich ausgewiesenen englischen und französischen Lehrschwestern Asyl bot und erst kürzlich wieder 3 Franzosen beherbergigte.

Die Kriegslage habe in kommerzieller Hinsicht für Liechtenstein insoferne eine bedeutende Aenderung gebracht, als der bis dahin vertragsmäßig bestandene freie Verkehr nach Vorarlberg unterbrochen wurde.

Eines der wichtigsten Produkte des Landes, das Holz, sei bereits früher (auf Grund des § 26 des Gesetzes vom 8. Oktober 1865) vom freien Verkehr ausgenommen gewesen und heuer in großen Quantitäten nach der Schweiz exportiert worden. Außerdem habe die fürstl. Regierung seit Beginn des Krieges Vorschriften erlassen, wonach die Ausfuhr von Vieh und Fleisch, Heu, Butter, Milch, Käse und Kartoffeln sowie von sämtlichen aus der Schweiz bezogenen Lebensmitteln untersagt wurde, welche Verbote allerdings alle in erster Linie den Zweck verfolgten, dem Lande die nötigen Nahrungsmittel vorzubehalten, immernin aber nicht möglich gewesen wären, wenn die vorbezeichnete Annahme Seiner Exzellenz des Herrn französischen Botschafters in Bern ~~woll~~ zuträfe. Auch wurde das österreichischerseits gestellte Ansuchen um Auslieferung von Deserteurern unter Hinweis auf die Neutralität des Fürstentums abgelehnt.

Die fürstl. Hofkanzlei gebe sich bei dieser Sachlage der Erwartung hin, daß der gedachte Vertreter der bisherigen großmütigen Unterstützung des kleinen Fürstentums seitens der Schweiz kein Hindernis in den Weg legen werde.

Indem ich hoffe, E u e r H o c h w o h l g e b o r e n mit dieser Darstellung, der ich allerdings mit Leichtigkeit eine wesentlich anders gefärbte entgegensetzen könnte, einigermäßen zu dienen, zeichne ich mit dem Ausdrucke

meiner vorzüglichsten Hochachtung und tiefster Verehrung als
E u e r H o c h w o h l g e b o r e n

W. v. Braun

Hochw.

Seiner Hochwohlgeboren

Herrn Dr. Hermann von Hampe,

fürstlich liechtensteinischer Hofrat und Hofkanzlei-Chef,

Ritter des österr. kais. Leopold-Ordens und des Ordens

der eisernen Krone

etz. etz.

in

W i e n .

=====

9/3 1916

3231

4773